

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 18.07.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Minden. Sie steht mit ihrem Angebot jedermann zur Verfügung und dient der allgemeinen und fachlichen Bildung, Information und Unterhaltung.
2. Für die Benutzung der Bibliothek und das Entleihen von Medien werden Entgelte nach Maßgabe von § 8 erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis, Beendigung

1. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage des gültigen Personalausweises an.
2. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind eine schriftliche Erlaubnis sowie die Vorlage des Personalausweises der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Benutzerausweis. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek an und stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.
4. Die Stadtbibliothek Minden verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung und Nutzung des Angebotes der Stadtbibliothek (Nutzungsverhältnis):
Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Mail, Festnetzanschluss, Mobil, Bankverbindung, soweit am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird sowie folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausleihen: Exemplardaten der Medien, Leihfristen, Nutzungsentgelte, Versäumnisentgelte.
5. Die Stammdaten werden gelöscht, wenn der Ausweis 5 Jahre nicht genutzt wurde. Die Bewegungsdaten werden nach Abschluss der Ausleihe gelöscht. Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der Aktivierungszeitraum abläuft, das Lastschriftmandat widerrufen wird oder mit Kündigung. Die Erstattung eines anteiligen Jahresentgelts bei vorzeitiger Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nicht.

6. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzuführen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek sofort zu melden.
7. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
8. Der Benutzerausweis ist der Stadtbibliothek zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 3 Entleihungen, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen.
2. Die Weitergabe von Büchern und anderen Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung sind nicht gestattet.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf unter Vorlage des Benutzerausweises und der entliehenen Medien bis zu 4 Wochen verlängert werden wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Von dieser Regelung können bestimmte Medien ausgenommen werden.
4. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
5. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen ein Entgelt beschafft werden.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten bei Büchern und Zeitschriften auch das Korrigieren von Texten, Unterstreichungen und Bemerkungen.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek umgehend anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien ist der Benutzer zum Ersatz des Neuwertes der Medien verpflichtet. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar. Gesetzliche Vertreter und Erziehungsberechtigte haften für die Kinder bzw. Jugendlichen.

3. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien oder durch die Nutzung des Internets entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software so wie für Schäden durch defekte digitale oder audiovisuelle Medien.

§ 6 Leihfristüberschreitung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
2. Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Erstattungen, Ersatzleistungen, sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren bzw. durch Boten.
3. Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine Mahnung nicht erhalten hat. Bei einer schriftlichen Mahnung hat der Benutzer zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
4. Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann der Benutzer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Hausordnung

1. Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Benutzer der Stadtbibliothek sind verpflichtet, jede Störung des Betriebes zu unterlassen.
2. Die Benutzer haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
3. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Für abhandengekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
4. Benutzer, die wiederholt oder erheblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
5. Den Dienstkräften der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

§ 8 Entgelttarif, Entgeltschuldner, Fälligkeit des Entgelts

1. Für die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte von Erwachsenen erhoben:

- a) Jahresentgelt: 23,00 EUR
Monatsentgelt: 3,00 EUR

b) Paare bzw. Lebensgemeinschaften können bei Vorlage der Personalausweise eine Duo-Card erwerben und erhalten 2 separate Ausweise.

Jahresentgelt Duo-Card: 34,00 EUR

c) Das Jahresentgelt gem. Buchst. a) wird bei Vorlage eines gültigen Nachweises um 50 % ermäßigt für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylBLG, Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag, Schüler*innen über 18 Jahre, Studierende, Auszubildende, Personen, die einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, etc.) leisten, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte sowie Besitzer*innen des Weser-Werre-Tickets.

d) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung ermäßigt sich das Jahresentgelt nach Buchstabe a) und b) um jährlich 2,00 EUR.
Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist im Ermäßigungsfall nach Buchstabe c) nicht möglich.

e) Für erfolglose Abbuchungsbemühungen des Entgelts gemäß Ziffer 1 d) wird ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 3,00 EUR erhoben.

2. Im Übrigen werden unabhängig vom Alter des Benutzers erhoben:

a) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,50 EUR

b) Erfolgreiche Vormerkung (Reservierung) von Medien 1,00 EUR

c) Bestellung von Medien aus einer auswärtigen Bibliothek 3,00 EUR

d) Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist
ab dem 1. Tag 1,00 EUR und das Porto
zusätzlich ab dem 8. Tag 2,50 EUR und das Porto
zusätzlich ab dem 15. Tag 7,50 EUR und das Porto

e) Abholen der ausgeliehenen Medien durch Boten pro Botengang 20,00 EUR

f) Bearbeitung von Fällen vermisster Medien,
Bearbeitung von Medienersatz,
Bearbeitung von Ersatz von Medienteilen 2,00 EUR

g) Ausdruck / Kopie pro Seite: 0,10 EUR

h) Für das Ausleihen von Trendmedien 1,00 EUR

- i) Für das Ausleihen von Bestsellern 2,00 EUR

Die einzelnen Entgelte sind bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen nebeneinander zu erheben.

3. Entgeltschuldner ist der eingetragene Benutzer; bei Kindern bzw. Jugendlichen haften daneben deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.
4. Das Entgelt wird fällig:

In den Fällen der Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchstaben a) – d) und h) – i) sowie 6 mit dem Erbringen der Leistung.
In den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe e) mit Feststellen des Versäumnisses.
In den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe f) mit dem Beginn eines jeden Botenganges.
In den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe g) mit dem Beginn der Bearbeitung.
5. Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall bei Sonderaktionen bzw. zu Marketingzwecken von den o. g. Entgelten abweichen und hier gesonderte Entgelte festsetzen.
6. Entgelte für literatur- und medienpädagogische Leistungen
Pädagogische Programme für Gruppen je 45 Minuten 25 EUR + Fahrtkostenerstattung bei auswärtigen Terminen 0,30 EUR pro gef. Kilometer

§ 9 Internet und Non-books

1. Die Nutzung des Internets und der Non-books erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis.
Jugendliche unter 16 Jahren benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Zum Schutz vor Computerviren sind Änderungen an den Computern sowie der Einsatz mitgebrachter Datenträger nicht zugelassen.
3. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Urheberrechtsverletzungen durch Benutzer sowie für Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern. Die Bibliothek haftet auch nicht für Schäden, die Benutzern aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen und für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
4. Die gezielte Suche und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen sind nicht gestattet und führen zum Ausschluss von der Nutzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Minden tritt am 20.07.2013 in Kraft.

Anmerkung:

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2013

Änderungen:

Änderung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
--------------	-------------------------	-------------------	-------------

19.03.2015	§ 8		01.03.2015
12.07.2018	§§ 2, 5, 7, 8, 9		01.08.2018
28.11.2019	§ 8		01.01.2020